

ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Der Preis für die handwerklichen Leistungen der Gerberbetriebe ist auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Gerberarbeiten vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrags unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 3

(1) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die Betriebe für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet, der auch im Auftragsbuch zu vermerken ist.

(2) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 sind die Gerberbetriebe verpflichtet, jedem Auftraggeber ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen.

§ 4

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Gerber berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 5

Genehmigungsbescheide, die für Gerberbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung von der Hauptabteilung Preispolitik oder einer Landesfinanzdirektion — Preisbildung — erteilt wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

§ 6

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Gerberarbeiten außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 143 — Preisbildung im Gerber-Handwerk.

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 143 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung für das Gerber-Handwerk (GBl. S. 445) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die handwerklichen Leistungen im Gerber-Handwerk ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Roh-, Gerb- und Hilfsstoffe)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien .. (_ %)
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfährt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.